

**Der Beginn der in § 529 Abs. 1 Fall 2 BGB vorgesehenen Zehn-Jahresfrist wird nicht dadurch gehindert, dass sich der Schenker an dem verschenkten Grundstück ein lebenslanges Nutzungsrecht vorbehält.**

(BGH, Urteil vom 19 Juli 2011-V ZR 1 40/10)

Diese Entscheidung war seit Langem überfällig und bringt endlich Rechtssicherheit für Menschen, die im Alter wegen Pflegebedürftigkeit auf staatliche Zuschüsse angewiesen sind.

Es geht hier um folgenden Sachverhalt: Viele Menschen übertragen - meist aus steuerlichen Gründen - Wohnungen oder Häuser auf ihre Kinder. Werden diese Menschen aufgrund von Alter oder Krankheit Pflegefälle, reichen das eigene Vermögen und Einkommen nicht aus, um die laufenden Kosten zu decken. In diesem Fall können beim Sozialamt staatliche Zuschüsse beantragt werden. Diese werden jedoch nur dann gewährt, wenn die Pflegebedürftigen bereits ihr gesamtes eigenes Vermögen aufgebraucht haben. An dieser Stelle kommt nun § 528 BGB ins Spiel: Diese Vorschrift regelt, dass der Schenker das Geschenk vom Beschenkten zurückfordern kann, wenn er selbst verarmt ist, also nicht mehr in der Lage ist, sein eigenes Auskommen zu bestreiten. Die Pflegebedürftigen sollen also die ihren Kindern geschenkten Immobilien von diesen zurückfordern. Dies wird in aller Regel nicht gewünscht, weswegen die Sozialämter das eigentlich dem Schenker zustehende Rückforderungsrecht auf sich überleiten und gegen den Willen der Beteiligten den Kindern die Immobilien wieder entziehen um so die Pflege der Eltern finanzieren zu können.

Dieses Rückforderungsrecht ist grundsätzlich auf 10 Jahre beschränkt. Bislang ging die Rechtsprechung davon aus, dass die Zehn-Jahresfrist überhaupt nicht in Gang gerät, solange der Schenker sich ein Nutzungsrecht (Wohnrecht oder Nießbrauchsrecht) an der übertragenen Immobilie vorbehalten hat. Dies führte zu der untragbaren Situation, dass die Sozialhilfeträger *zeitlich unbefristet* die Möglichkeit hatten, den Kindern die geschenkten Immobilien wieder wegzunehmen. Mit der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist nun klargestellt, dass die Immobilien nach 10 Jahren "rückholungsicher" werden, unabhängig davon, ob ein Nutzungsrecht vorbehalten wird oder nicht.